

**4628/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 17.06.2008**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier**

**und GenossInnen**

**an die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst**

**betreffend „Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG): Zuständige Behörde - KommAustria und Bundeskommunikationssenat“**

Mit der AB 332/XXIII.GP vom 13.04.2007 wurden die Fragen des Fragestellers beantwortet. Aus systematischen Gründen werden dieselben Fragen wieder gestellt, um die aktuellen Zahlen für das Jahr 2007 zu erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wer sind in den EU-Mitgliedsstaaten die jeweils zuständigen Behörden (Art. 3 lit. c nach der Verordnung (EG) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) für die unter Z 4 des Anhangs zum VBKG angeführten Bestimmungen der zit. Richtlinie (Ersuche um Auflistung dieser Behörden)?
2. Wurde bereits ein Informations- und Durchsetzungsersuchen einer ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedsstaates an die KommAustria oder den Bundeskommunikationssenat (als ersuchte Behörde) herangetragen?
3. Wenn ja, in wie vielen Fällen?  
Welche Probleme betrafen diese Ansuchen?  
Aus welchen EU-Mitgliedsländern kamen diese Ansuchen bzw. Beschwerden?
4. Wie wurde die ersuchte Behörde bisher tätig?

In wie vielen Fällen fand ein Informationsaustausch auf Ersuchen statt?  
Welche Maßnahmen im Sinne des 2. Abschnittes des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes mussten jeweils ergriffen werden?

5. In wie vielen Fällen wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt?  
In wie Fällen hatte die zuständige Behörde den begründeten Verdacht, dass ein derartiger Verstoß erfolgen könnte (jeweils Art. 7 der zit. VO)?
6. In wie vielen Fällen fand ein Informationsaustausch ohne Ersuchen statt?
7. Wie viele MitarbeiterInnen der KommAustria oder des Bundeskommunikationssenates als zuständige Behörde sind in der Vollziehung des Verbraucherbehörden- Kooperationsgesetzes tätig?
8. Wer sind nach § Art. 4 Abs. 8 der zit. VO die zuständigen Beamten bei der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates (Ersuche um namentliche Bekanntgabe)?
9. Ist geplant (siehe Art. 16 Abs. 2 der zit. VO) einen Beamtenaustausch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu organisieren?
10. Welche sonstigen Mittel stehen für die Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes zur zuständigen Behörde zur Verfügung?
11. Wie ist behördenintern die Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes geregelt?  
Gibt es dafür eine Geschäftsordnung der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates?  
Wenn ja, wie lautet diese?
12. Ist durch die KommAustria und den Bundeskommunikationssenates beabsichtigt, im Sinne des § 12 VBKG Befugnisse zu übertragen?
13. Wie viele entsprechende Verbraucherbeschwerden sind bereits eingegangen und wurden der EU-Kommission übermittelt?
14. Welche Auswirkung hat aus Sicht des Ressorts die EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Verbraucherbehördenkooperation im Sinne der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz bzw. des VBKG?